

**Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung  
der Stadt Balve vom 22.02.1984,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2023**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 08.02.1984 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch den Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2023 geändert worden ist:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1.) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- 2.) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- 3.) Die Grundgebühr für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers und die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wassermengen sowie für die Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses und der Kosten für Hebedienste und der Verwaltung beträgt jährlich für

Wasserzähler Q3=4	162,00 €
Wasserzähler Q3=10	271,70 €
Wasserzähler Q3=16	483,70 €
Wasserzähler Q3=25	697,60 €
Verbundzähler	2.290,70 €

Die Grundgebühr wird in der Jahresverkaufsabrechnung tageweise berechnet.

- 4.) Die Grundgebühr für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 50,00 €. Für jeden Tag der Entleiherzeit fallen zusätzlich 1,75 € an.

Bei Aushändigung eines Standrohes mit Wasserzähler ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 500,00 € bei den Stadtwerken Balve zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.

- 5.) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,38 €.
- 6.) Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

### **§ 4**

#### **Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke**

- 1.) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- 2.) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- 3.) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (Z. B. Schaustellung, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- 4.) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr in Höhe des Betrages nach § 2 Abs. 4 zu entrichten.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1.) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- 2.) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3.) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweislich genügt haben.
- 2.) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- 1.) Die Stadt Balve lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Nach der Ableseung erfolgt die Abrechnung des verbrauchten Wassers für das abgelaufene Jahr und die Festsetzung der Benutzungsgebühren.
- 2.) Auf die Benutzungsgebühren werden vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben, die auf der Grundlage des letztjährigen Wasserverbrauchs von der Stadt festgesetzt werden. Bei Neuananschlüssen werden die Vorauszahlungen von der Stadt geschätzt. Die Vorauszahlungen werden auf die Jahresbenutzungsgebühren angerechnet.
- 3.) Die Gebühren nach Abs. 1 und nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 können mit anderen Abgaben angefordert werden.

- 4.) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, über die nach Abs. 1 vorgesehene jährliche Ablesung des Wasserzählers hinaus Zwischenablesungen gegen Erstattung der der Stadt entstehenden Kosten zu verlangen.
- 5.)

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- 1.) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- 2.) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## **§ 9 Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt Balve zu ersetzen.
- 2.) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses (Neuanschluss) wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dieser beträgt
  - a) 4.700,00 € (inkl. Erdarbeiten)
  - b) 5.600,00 € (inkl. Erdarbeiten) mit Einbau eines Wasserzähler-schachtes
- 3.) Der Aufwand für gewünschte Veränderungen oder eine Beseitigung des Anschlusses ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 4.) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Fertigstellung; für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- 5.) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Die aufgrund dieser Gebührensatzung zu zahlenden Beträge sind Nettobeträge. Sie werden um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhöht, die nach der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29.05.1967 (BGBl. I. S. 545) zu zahlen sind.

## **§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1.) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303).
- 2.) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S 216 / SGV. NW. 2010).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese geänderte Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.